
REGELUNG ZUM TURNIERBETRIEB UNTER CORONA-BEDINGUNGEN IN DER SAISON 2021/2022

(Stand: 01.09.2021)

A Präambel

Nach wie vor nimmt die Corona-Pandemie weltweit und auch in Deutschland auf das öffentliche Leben und auch den Sport massiv Einfluss. Derzeit ist mit steigenden Zahlen von Corona-Infektionen und mit weiteren staatlichen Einschränkungen trotz Impferfolgen zu rechnen. Den neuen Beschlüssen der Bund-Länder-Konferenz ist zu entnehmen, dass für Sportveranstaltungen zukünftig die sogenannte **3G-Regel** gelten soll, wobei die Länder teilweise Gestaltungsspielraum in der Umsetzung haben.

Ziel des Deutschen Fechter-Bundes ist es, den Fechterinnen und Fechtern in Deutschland – soweit möglich – wieder Sportangebote, auch in Form von Wettkämpfen, anbieten zu können. Um dies zu ermöglichen, erlässt der Deutsche Fechter-Bund für die Ausrichtung von Fechtwettkämpfen die nachfolgenden Regelungen. Diese stellen nur eine Mindestanforderung dar, die Ausrichter können im Rahmen ihrer Ausschreibung weitergehende Hygienerichtlinien vorsehen.

B Regelung für Turniere

- (1) Zu den Wettkampfstätten dürfen ausschließlich gemeldete Sportler, akkreditierte Trainer sowie das Turnierpersonal (Kampfrichter, Wettkampfmanager, Turnierleitung, Waffenwarte, Helfer des Ausrichters) Zugang erhalten. Die Anwesenden sind zu dokumentieren.

Soweit die Sportanlage einen Zuschauerbereich aufweist, der räumlich derart von der Wettkampfstätte getrennt ist, dass ein Kontakt nicht möglich ist (auch keine direkten Aufgänge), so kann der Veranstalter Zuschauer in diesem Bereich nach den im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen zulassen.

Kontakt zwischen Zuschauern und Sportlern darf aber auch im Eingangsbereich und während der gesamten Wettkampfveranstaltung nicht gegeben sein.

- (2) Eine Akkreditierung hat entsprechend der Hygienerichtlinie des DFB (vgl. Version vom 1.9.2021) zu erfolgen.
- (3) **Zugang zur Wettkampfstätte erhalten nur Personen, die...**
 - ▶ ihre zweite Impfung (bei Johnson & Johnson nur einmalige Impfung erforderlich) mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erhalten haben, oder
 - ▶ die von einer nachgewiesenen COVID-19-Infektion genesen sind, sofern die Infektion nicht mehr als sechs Monate zurück liegt. Liegt die Infektion mehr als sechs Monate zurück, müssen sie eine einmalige Impfung belegen.
 - ▶ einen negativen Test auf das Corona-Virus vorweisen können, wobei ein zertifizierter Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden und ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein darf. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der in der Ausschreibung angegebene Turnierbeginn.

Sofern staatliche Regelungen **2G** vorsehen, ist dies vorrangig und schließt damit Ungeimpfte bzw. Nicht-Genesene vom Betreten der Wettkampfstätte aus.

- (4) Der Nachweis der Impfung kann durch das Impfzertifikat eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder den Europäischen Impfnachweis schriftlich oder elektronisch geführt werden. Eine überstandene Infektion muss durch ein entsprechendes Zertifikat (bspw. behördliches Schreiben) nachgewiesen

werden. Der negative Test ist durch eine offizielle Bescheinigung einer Teststelle oder Schule nachzuweisen. Die bloße Vorlage eines Schülersausweises ist **nicht ausreichend**. Andere Nachweise sind nicht zugelassen. Insbesondere für Schüler kann wegen der unterschiedlichen Regelungen und Ferien in den Ländern keine Ausnahme von der Vorlage eines Testzertifikates gemacht werden. Sämtliche Nachweise sind bei Einlass vom Ausrichter zu prüfen.

- (5) Sollte ein Wettkampf über mehrere Wettkampftage andauern, so muss an **jedem Tag** ein erneuertes Zertifikat vorgelegt werden.
- (6) Personen, die an Corona erkrankt sind oder sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden, dürfen die Wettkampfstätte nicht betreten.
- (7) An den Wettkampfstätten gelten weiterhin die allgemeinen Hygieneregeln. Insbesondere müssen Masken getragen werden. Die Masken müssen der Schutzklasse (FFP2 oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz) entsprechen, die das Bundesland, in dem das Turnier ausgerichtet wird, vorschreibt.

Seitens des DFB wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen, da diese in allen Bundesländern anerkannt wird. Wenn eine adäquate Maske nicht mitgeführt wird, kann der Zugang zur Wettkampfstätte und die Teilnahme am Turnier untersagt werden.
- (8) Die Hygienerichtlinie des Deutschen Fechter-Bundes – speziell auch für die Waffenkontrolle – behält weiterhin ihre Gültigkeit, sofern nicht in dieser Regelung etwas anderes enthalten ist.
- (9) Die Regelungen unter Ziffern B (1) bis (7) müssen in der Ausschreibung des Wettkampfes enthalten sein.

C Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt unmittelbar für Turniere in der Verantwortung des DFB (Deutsche Meisterschaften, nationale DFB-Q-Turniere). Für internationale Turniere, die der DFB ausrichtet, ist sie in Absprache mit der FIE und der EFC entsprechend anzuwenden, soweit die internationalen Verbände keine gesonderten Vorgaben machen.
- (2) Staatliche Regelungen und Vorgaben gehen dieser Regelung vor, sofern sie weitergehende Einschränkungen enthalten.
- (3) Den Landesverbänden wird empfohlen, diese Richtlinie für ihre Turniere zu übernehmen. Sie sind aber frei, für Turniere in ihrem Verantwortungsbereich unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorschriften der Länder eigene Regelungen zu erlassen.
- (4) Die Turnierveranstalter können strengere Regelungen vorsehen.
- (5) Diese Regelung tritt zum 01.09.2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.